

17. Juli 1964

90

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG §§ 23, 66, 72 ff, 82 Abs. 1 k; ArbGG § 81 Abs. 2
Satz 2, § 89 Abs. 4 Satz 2, § 94 Abs. 3 Satz 2, § 2
Abs. 1 Nr. 4 k; KSchG § 15 Abs. 1; ZPO §§ 256, 565 Abs.
3 Satz 1

Leitsätze:

1. Der Betriebsrat behält im Fall einer Betriebsstillegung die Befähigung, in einem bereits schwebenden arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren über die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung, das er selbst in Gang gebracht hat, Beteiligter zu sein, wenn aus der Betriebsvereinbarung im Falle ihrer Wirksamkeit noch Folgen entstehen können.
2. Durch Betriebsvereinbarungen können die Arbeitsverhältnisse der einzelnen Belegschaftsmitglieder nicht gelöst werden.
3. Ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren kann nur durch den Vorsitzenden des Gerichts eingestellt werden.
4. Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist es Sache des Antragstellers, die für das Vorliegen seines Rechtsschutzinteresses sprechenden Tatsachen dem Gericht zu unterbreiten. Dieses ist nicht etwa aufgrund der in einem solchen Verfahren herrschenden Officialmaxime genötigt, den Antragsteller zu einem entsprechenden Vortrag aufzufordern.
5. Die Verfahrensvorschriften für das Urteilsverfahren bei fehlendem Rechtsschutzinteresse gelten auch im Beschlußverfahren.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/64

Beschluß des BAG vom 17. Juli 1964

LAG Freiburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 3/64

90

8 BV 1/63 Baden-Württemberg (Freiburg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. Juli 1964 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Dr. Rothweiler beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats werden der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Januar 1964, 8 BV 1/63, und der Beschluß des Arbeitsgerichts Radolfzell vom 23. Oktober 1963, BV 2/63-RD, aufgehoben. Der Antrag des Betriebsrats wird als unzulässig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin, die in ihrem Textilunternehmen etwa 70 Arbeitnehmer beschäftigte. Aus wirtschaftlichen Gründen entschloß sie sich, den Betrieb zum 1. September 1963 stillzulegen und ihn an eine auswärtige Firma zu verpachten, die sich bereit erklärt hatte, nach Lösung der zwischen der Antragsgegnerin und ihrer Belegschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern der Antragsgegnerin neue Arbeitsverhältnisse zu begründen.

Nach Verhandlungen mit dem Betriebsrat am 2. und 5. Juli 1963 und der Vorsitzenden des Betriebsrats am 10. Juli 1963 unterschrieb diese am letzteren Tag folgende "Betriebsvereinbarung:

- Im Hinblick auf die geplante Stilllegung des Betriebes werden die Arbeitsverhältnisse zum 31. 8. 1963 aufgelöst.
- 2 Die Firma gewährt ihren Arbeitnehmern den gesamten Jahresurlaub 1963. Hierfür ist die Zeit vom 10.8. bis 31.8.1963 vorgesehen. Sofern aus Gründen der Auftragsabwicklung die Weiterbeschäftigung einzelner Arbeitnehmer über den 10.8.1963 hinaus erforderlich sein sollte, darf der Urlaub abgegolten werden.
 3. Die Abklärung weiterer Fragen im Sinne der Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz, sonstiger Gesetze oder Tarifverträge bleibt vorbehalten."

Eine Betriebsratssitzung fand danach bis zum 28. August 1963 nicht mehr statt.



Die Antragsgegnerin kündigte am 18. Juli 1963 allen ihren Arbeitnehmern zum 31. August 1963 und beurlaubte sie für die Zeit vom 12. bis zum 31. August 1963. Seitdem war der Betrieb stillgelegt. Das Arbeitsamt teilte der Antragsgegnerin am 6. August 1963 mit, daß der Massenentlassungsausschuß der Entlassung in vollem Umfang zugestimmt habe.

Der größere Teil der Arbeitnehmer und der Betriebsratsmitglieder erhob gegen die Kündigungen am 7. August 1963 Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigungen, hilfsweise auf Verurteilung der Antragsgegnerin zur Zahlung von Abfindungen nach § 74 BetrVG. Das Verfahren über diese Klagen ist noch anhängig und bis zur Rechtskraft dieses Beschlußverfahrens ausgesetzt.

Der Betriebsrat vertrat in seiner Sitzung vom 28. August 1963 die Ansicht, daß seine Vorsitzende weder zum Abschluß der Betriebsvereinbarung bevollmächtigt gewesen sei noch eine nachträgliche Genehmigung erhalten habe und daß die Betriebsvereinbarung deshalb nicht wirksam sei.

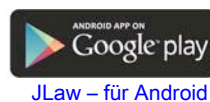
Am 31. August 1963 hat der Betriebsrat beim Arbeitsgericht die Feststellung der Unwirksamkeit der Betriebsvereinbarung vom 10. Juli 1963 beantragt, und zwar unter Bezugnahme auf § 82 Abs. 1 Buchst. k BetrVG und § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. k ArbGG. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat den Beschluß der ersten Instanz aufgehoben und das Verfahren wegen des durch die Stilllegung des Betriebes eingetretenen Verlustes der Beteiligungsfähigkeit des Betriebsrats eingestellt. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser erstrebt der Betriebsrat die Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz. Die Antragsgegnerin beantragt Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II 1 Mit Recht bejaht das Landesarbeitsgericht die Zulässigkeit der gewählten Verfahrensart, nämlich des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens. Dieses findet nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 k ArbGG, § 82 Abs. 1 k BetrVG statt, wenn über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Betriebsvereinbarung gestritten wird. Im Streitfall trägt der Betriebsrat zur Begründung seines Antrags vor, es sei eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden, die jedoch aus materiellrechtlichen Gründen unwirksam sei. Damit ist der Gegenstand des Beschlußverfahrens bestimmt.

Daß die Antragsgegnerin die Auffassung vertritt, das Schriftstück vom 10. Juli 1963 stelle keine Betriebsvereinbarung dar, ist für die Frage, welche Verfahrensart zulässig ist, ohne Bedeutung. Ob eine Betriebsvereinbarung vorliegt und ob sie gegebenenfalls wirksam ist, ist ein Problem, dessen Klärung der Gesetzgeber gerade dem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zugewiesen hat.

2. Nicht zuzustimmen ist dagegen dem Landesarbeitsgericht, wenn es eine Erledigung des Verfahrens deshalb annimmt, weil der Betriebsrat durch die Betriebsstillegung in Fortfall gekommen sei.

Zwar entspricht es der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 8, 207 [213] = AP Nr. 15 zu § 13 KSchG), daß mit der Betriebssstillegung das Amt des Betriebsrats endet. Aber ob hier der Betrieb im Rechtssinne stillgelegt ist, ist gerade streitig. Der Betriebsrat behauptet, die gegenüber der Belegschaft ausgesprochenen Kündigungen seien unwirksam. Über diese Frage wird in den von den einzelnen Betriebsrats- und Belegschaftsmitgliedern anhängig gemachten Urteilsverfahren gestritten, die noch nicht abgeschlossen sind. Es besteht also die Möglichkeit, daß



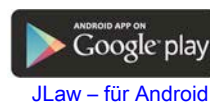
die Gerichte in den Urteilsverfahren die Unwirksamkeit der Kündigungen und damit den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse feststellen. Dann könnte von einer Betriebsstillegung in dem Sinne, daß die Antragsgegnerin ohne Belegschaft ist und daß ihr Betrieb deshalb keinen Betriebsrat haben kann, nicht gesprochen werden.

Entscheidend ist aber, daß der Betriebsrat das Beschlußverfahren in Gang gebracht hat, als die Arbeitsverhältnisse unstreitig noch nicht erloschen waren.

Am 31. August 1963, als der Antrag eingereicht wurde, befand sich die Belegschaft im Urlaub, und frühestens am Ende dieses Tages konnte – wenn überhaupt – eine Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Belegschaft eintreten. Als der Antrag eingereicht wurde, war daher auch der Betriebsrat noch im Amt.

Selbst wenn mit dem Ablauf des 31. August 1963 eine Betriebsstillegung im Rechtssinne eingetreten sein sollte, wurde dadurch das anhängige Verfahren nicht berührt oder gar zur Erledigung gebracht. Denn ähnlich wie es dem Betriebsrat nicht möglich ist, ein anhängiges Auflösungsverfahren nach § 23 BetrVG dadurch zur Erledigung zu bringen, daß er in seiner Gesamtheit zurücktritt (Fitting-Kraegeloh-Auffarth, 6. Aufl., Anm. 28; Galperin-Siebert, 4. Aufl., Anm. 27; Dietz, 3. Aufl., Anm. 28, alle zu § 23 BetrVG), so hat es der Arbeitgeber von Hause aus nicht in der Hand, ein anhängig gemachtes Beschlußverfahren über das Bestehen oder die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung durch die Stillegung des Betriebes zur Erledigung zu bringen.

Es besteht jedenfalls die Möglichkeit, daß der Betriebsrat in seiner betriebsverfassungsrechtlichen



Stellung solange die Befähigung behält, in einem bereits schwebenden Beschlußverfahren Beteiligter zu sein, bis dieses durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung seinen Abschluß gefunden hat. Es handelt sich hierbei um eine partielle Beteiligungsfähigkeit, für die es entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ohne Bedeutung ist, ob der Antrag längere oder kürzere Zeit vor der Stilllegung eingereicht worden ist. Denn auch dann, wenn zwischen der Einreichung des Antrages und der Stilllegung des Betriebs eine längere Zeit liegt, besteht keine Gewähr dafür, daß ein anhängiges Beschlußverfahren noch vor der Stilllegung entschieden wird. Vielmehr erscheint das mit Rücksicht auf den im Gesetz vorgesehenen Instanzenzug in der Regel ausgeschlossen, zumal auch die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungstermine in erster und zweiter Instanz bei aller Beschleunigung notwendig eine nicht unbeträchtliche Zeit in Anspruch nimmt.

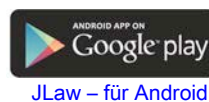
Wesentlich für die Frage, ob die partielle Beteiligungsfähigkeit des Betriebsrats in einem die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung betreffenden Beschlußverfahren bestehen bleibt, ist es allein, daß aus der Betriebsvereinbarung im Falle ihrer Wirksamkeit noch Folgen entstehen können. Das ist aber in aller Regel der Fall und auch im Streitfall immerhin nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern an sich möglich.

3. Der Antrag des Betriebsrats muß jedoch daran scheitern, daß ihm kein Rechtsschutzinteresse zur Seite steht.

Daß auch im Beschlußverfahren das Rechtsschutzinteresse erforderlich ist, entspricht der gefestig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten Rechtsprechung des Senats (zuletzt 1 ABR 4/63 vom 17. Oktober 1963, zur Veröffentlichung bestimmt). Ob es vorliegt, ist bis zur endgültigen Entscheidung, auch noch in dritter Instanz, und zwar auch von Amts wegen zu prüfen. Diese Prüfung ergibt im Streitfall, worauf die Antragsgegnerin mit Recht hinweist, daß das Rechtsschutzinteresse selbst in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag des Betriebsrats eingereicht wurde, nicht vorlag. Das folgt aus dem Inhalt des Schriftstücks vom 10. Juli 1963 und den Auswirkungen, die es nach seinem Inhalt haben kann, in Verbindung mit dem vom Antragsteller, dem Betriebsrat, nach seinem eigenen Vortrag mit dem Antrag verfolgten Zweck.

a) Ein eigenes Interesse des Betriebsrats an einer Entscheidung über die Wirksamkeit der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 hat dieser nicht geltend gemacht. Es geht ihm vielmehr darum, die Entscheidung des Beschlußverfahrens in den einzelnen Kündigungsschutzprozessen im Interesse der dortigen Kläger verwerten lassen zu können. Es wäre Aufgabe des Betriebsrats gewesen, ein eigenes Interesse darzutun, da auch in dem der Offizialmaxime unterliegenden Beschlußverfahren die für das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses sprechenden Umstände vom Antragsteller vorgebracht werden müssen. Es ist nicht Pflicht des Gerichts, von sich aus den Antragsteller zu einem entsprechenden Vortrag zu veranlassen. Die für das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses bedeutsame Frage, welcher Zweck mit einem Antrag im Beschlußverfahren verfolgt wird, kann nur unter Zugrundelegung desjenigen beantwortet werden, was seitens des Antragstellers zur Begründung seines Antrags vorgebracht worden ist.



b) Durch die Entscheidung im Beschlußverfahren wird aber auch die Rechtsposition der einzelnen Belegschaftsmitglieder der Antragsgegnerin nicht beeinflußt.

aa) Wenn mit der Nr. 1 der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 die von der Lösung der Arbeitsverhältnisse zum 31. August 1963 spricht, nach der Vorstellung des Betriebsrats oder seiner Vorsitzenden einerseits und der Antragsgegnerin andererseits eine Lösung der Arbeitsverhältnisse der einzelnen Belegschaftsmitglieder hätte herbeigeführt werden sollen, so wäre das nicht geeignet, das Rechtsschutzinteresse für den Antrag zu begründen. Das folgt daraus, daß die Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse unmöglich durch Betriebsvereinbarung, sondern nur durch Maßnahmen herbeigeführt werden kann, die von den Partnern des Arbeitsverhältnisses einander gegenüber getroffen werden, sei es in Form einer Kündigung, sei es in der eines Aufhebungsvertrages. Die Wirksamkeit solcher individualrechtlicher Maßnahmen steht hier aber nicht zur Entscheidung. Über sie ist, was auch der Antragsteller annimmt, in den einzelnen Kündigungsschutzprozessen zu befinden, zumal auch das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren zur Entscheidung über diese Frage nach der erschöpfenden Aufzählung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, § 82 Abs. 1 BetrVG nicht zulässig ist.

Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß die Partner der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 (der Betriebsrat oder seine Vorsitzende einerseits, die Antragsgegnerin andererseits) mit deren Nr. 1 eine die Einzelarbeitsverhältnisse gestaltende Wirkung herbeiführen wollten. Denn daß die Beendigung eines Einzelarbeitsverhältnisses nicht durch eine kollektive Maßnahme der in Rede stehenden Art herbeigeführt werden kann,



ist ihnen sicherlich bekannt gewesen. Andernfalls wäre es auch unverständlich, daß die Antragsgegnerin den einzelnen Arbeitnehmern ausdrücklich noch besonders gekündigt hat.

Der Sinn der Nr. 1 der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 kann somit nur darin gesehen werden, daß der Betriebsrat eine Erklärung nach § 66 BetrVG oder nach § 15 Abs. 1 KSchG oder nach §§ 72 ff BetrVG abgeben sollte. In keinem dieser drei Fälle besteht aber ein Rechtsschutzinteresse des Betriebsrats an einer gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit der Vereinbarung.

Weder im Zusammenhang mit Abs. 1 noch mit Abs. 2 des § 66 BetrVG hat die Vereinbarung vom 10. Juli 1963 rechtliche Auswirkungen. Abs. 1 schreibt die Anhörung, Abs. 2 die frühzeitige Unterrichtung des Betriebsrats und die Beratung mit ihm vor. Nach den weder durch einen Tatbestandsberichtigungsantrag noch durch Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen im unstreitigen Teil des angefochtenen Beschlusses ist die Antragsgegnerin ihrer Pflicht zur Anhörung, Unterrichtung und Beratung schon am 2. und 5. Juli 1963 nachgekommen. Soweit es auf die Erfüllung dieser Pflicht ankommt, konnten also durch die Vereinbarung vom 10. Juli 1963 die einzelnen gegenüber den Belegschaftsmitgliedern ausgesprochenen Kündigungen nicht mehr beeinflußt werden. Deshalb ist es ausgeschlossen, daß eine Entscheidung über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unter diesem Gesichtspunkt von Einfluß auf die Kündigungsschutzprozesse sein kann, ohne daß es insoweit auf die Frage der Rechtskraftwirkung der im Beschlußverfahren getroffenen Entscheidung ankommt.



Sieht man in der Nr. 1 der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 eine Stellungnahme des Betriebsrats im Sinne des § 15 Abs. 1 KSchG, so kann unterstellt werden, daß die Vereinbarung von Einfluß gewesen ist auf die Zustimmung des Massenentlassungsausschusses zur Entlassung der gesamten Belegschaft der Antragsgegnerin. Würde im vorliegenden Verfahren die Unwirksamkeit der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 festgestellt, so wäre damit aber die Tatsache noch nicht ausgeräumt, daß der Massenentlassungsausschuß seine Zustimmung eben erteilt hat. Der in dieser Zustimmung liegende Verwaltungsakt kann - wenn überhaupt - nicht im Beschlußverfahren, sondern nur im Sozialgerichtsverfahren angegriffen werden (vgl. dazu im einzelnen Auffarth - Müller, KSchG, § 18 Anm. 6; Hueck, KSchG, 4. Aufl., § 16 Anm. 8, § 18 Anm. 14; Herschelsteinmann, KSchG, 5. Aufl., § 16 Anm. 4, § 18 Anm. 8). Für die Entscheidung in dem eigenständigen Sozialgerichtsverfahren ist, da die Rechtsordnung dieserhalb nichts sagt, ein Beschluß im vorliegenden Verfahren ohne Bindungswirkung. Das Sozialgericht müßte die Frage der Wirksamkeit der in der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 liegenden Erklärung selbst als Vorfrage prüfen. Deshalb ist auch mit Rücksicht auf § 15 Abs. 1 KSchG ein Rechtsschutzinteresse des Betriebsrats an dem hier zur Entscheidung stehenden Antrag nicht zu erkennen.

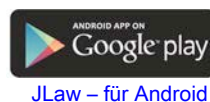
Sieht man den Sinn der Nr. 1 der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 schließlich darin, daß sie einen Interessenausgleich nach § 72 Abs. 2 Satz 1 BetrVG darstellen sollte, so ist auch das für das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses ohne Bedeutung. Denn eine hierüber im Beschlußverfahren getroffene Entscheidung wäre für die einzelnen Arbeitnehmer, die sich



mit ihren Klagen gegen die Kündigung wehren, nicht bindend. Die einzelnen Arbeitnehmer sind nicht Beteiligte des vorliegenden Beschlußverfahrens, weil sie hierdurch nicht in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung betroffen werden. Beteiligte des Verfahrens sind vielmehr nur der Betriebsrat und die Antragsgegnerin. Eine Entscheidung im Beschlußverfahren könnte also niemals eine Rechtskraftwirkung auf die einzelnen Kündigungsschutzprozesse ausüben, so daß die Tragweite der Rechtskraft im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren dahingestellt bleiben kann. Vielmehr muß in den einzelnen Kündigungsschutzprozessen die Vorfrage, inwieweit die Vereinbarung vom 10. Juli 1963 auf die einzelnen Kündigungen Auswirkungen haben und für sie von Bedeutung sein kann, einschlußweise entschieden werden.

Der erklärte Zweck des Antrags des Betriebsrats, eine Entscheidung im Beschlußverfahren in den einzelnen Kündigungsschutzprozessen im Interesse der dortigen Kläger zu verwerten, konnte und kann also mit dem Antrag nicht erreicht werden. Vielmehr bliebe eine solche Entscheidung ohne rechtliche Bedeutung und ohne praktische Auswirkung. Sie liegt zudem nicht einmal im Interesse der Rechtssicherheit. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Denn eine Entscheidung im Beschlußverfahren hindert die Gerichte, die über die Kündigungsschutzklagen zu entscheiden haben, nicht daran, die Vereinbarung vom 10. Juli 1963 in einem abweichenden Sinne auszulegen und über ihre Wirksamkeit mit einem abweichenden Ergebnis zu entscheiden, so daß also sogar die Herbeiführung einer Rechtsunsicherheit befürchtet werden darf.

bb) Auch hinsichtlich der Nr. 2 des Schriftstücks vom 10. Juli 1963 fehlt es am Rechtsschutzinteresse



für eine Entscheidung im Beschlußverfahren. Als der Antrag eingereicht wurde, war der Urlaub nahezu beendet. Durch die Entscheidung über den Antrag konnte die Urlaubsgewährung praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden, welche Rückgängigmachung auch von keinem der Beteiligten jemals erstrebt worden ist. Eine Entscheidung über den Antrag, selbst wenn sie unmittelbar nach seiner Einreichung getroffen worden wäre, hätte also hinsichtlich der Beurlaubung der Belegschaft in keiner Weise etwas ändern können.

cc) Nr. 3 des Schriftstückes vom 10. Juli 1963 begründete für keinen der an der Vereinbarung beteiligten Teile eine rechtliche Verpflichtung. Insbesondere verpflichtete sie die Antragsgegnerin nicht einmal dazu, überhaupt in Verhandlungen mit dem Betriebsrat einzutreten. Vielmehr handelt es sich bei dieser Bestimmung nur um eine leere Deklaration. Ob sie von Bestand ist oder nicht, kann keine rechtlichen oder faktischen Auswirkungen haben. Damit liegt auch für diesen Teil der Vereinbarung vom 10. Juli 1963 ein Rechtsschutzinteresse daran, über ihre Wirksamkeit eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, von vornherein nicht.

4. Aus dem Umstand, daß dem Antrag des Betriebsrats von vornherein das Rechtsschutzinteresse gefehlt hat, folgt jedoch nicht die Notwendigkeit oder auch nur die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen. Vielmehr hat der Senat bereits entschieden (Beschuß 1 ABR 2/63 vom 17. Oktober 1963, zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), daß eine Einstellung eines Beschlußverfahrens nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgen darf. Es sind das die Fälle der Zurücknahme des Antrags oder eines



Rechtsmittels (§ 81 Abs. 2 Satz 2, § 89 Abs. 4 Satz 2, § 94 Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Daran ist festzuhalten.

Das Gesetz gesteht das Recht, das Verfahren einzustellen, auch nur dem Vorsitzenden des Gerichts zu. Es besteht kein Anlaß, diese ihm gesetzlich zugewiesene Kompetenz zu beschneiden und ihn in eine Lage zu versetzen, in der er sie nicht ausüben kann, weil er überstimmt wird. Das könnte aber eintreten, wenn man die Befugnis, ein Beschlußverfahren einzustellen, der Kammer übertrüge, ein Verfahren, das als dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes widersprechend also nicht angewandt werden darf.

Fehlt einem im Beschlußverfahren beim Arbeitsgericht gestellten Antrag das Rechtsschutzinteresse, so ist nicht anders zu verfahren als im Urteilsverfahren. Die verfahrensrechtliche Situation ist in beiden Fällen gleich. Das mangelnde Rechtsschutzinteresse macht die Durchführung des Verfahrens unzulässig.

Hiernach hätte bereits das Arbeitsgericht den Antrag als unzulässig zurückweisen müssen. Es hat das nicht getan, sondern es hat ihm entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat das Verfahren eingestellt, was nach den obigen Ausführungen ebenfalls rechtsfehlerhaft war. Deshalb müssen die Beschlüsse beider Vorinstanzen aufgehoben werden.

Das Verfahren selbst ist für das Rechtsbeschwerdegericht zur Entscheidung reif. Deshalb mußte dieses den Antrag als unzulässig zurückweisen.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Reinecke

Dr. Rothweiler

